

BVGer D-5270/2016 vom 28. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5270_2016

FR: TAF D-5270/2016 du 28 septembre 2016

IT: TAF D-5270/2016 del 28 settembre 2016

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die

Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft im soeben umschriebenen Sinne erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2011/51 E. 6.1; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2013/21 E. 9.2; 2013/11 E. 5.1; 2011/51 E. 6.1; 2008/34 E. 7.1; 2008/12 E. 5.2; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, Rz. 11.17 f.).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.4

Grundsätzlich glaubhaft sind die Vorbringen einer asylsuchenden Person dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen einer um Asyl nachsuchenden Person. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der asylsuchenden Person sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57

E. 2.3).

E. 4.1

Mit dem SEM ist darin einig zu gehen, dass nicht glaubhaft ist, der ehemalige Freund der Beschwerdeführerin sei ein Mitarbeiter der Basij und des Geheimdienstes gewesen und habe sie bei den iranischen Sicherheitsbehörden aufgrund ihres christlichen Glaubens verraten, weswegen sie in der Folge durch diese behelligt und misshandelt worden sei. So ist von vornherein nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Ex-Freund der Beschwerdeführerin als Mitglied des Geheimdienstes und der Basij (letztere haben im Iran unter anderem die Funktion von moralischen und religiösen Sittenwächtern) auf eine dreijährige sexuelle Beziehung mit einer unverheirateten Christin eingelassen hat respektive einlassen konnte. Denn über einen solch langen Zeitraum hätte er die Beziehung wohl kaum vor seinen Vorgesetzten rechtfertigen oder verheimlichen können, selbst wenn er diese - wie von der Beschwerdeführerin dargelegt - lediglich zum Zweck der Denunzierung von Christen eingegangen wäre (vgl. act. A/18 S. 3). Er hätte sich damit selber der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt, zumal im Iran Beziehungen zwischen unverheirateten Personen respektive Geschlechtsverkehr unter Ledigen nicht erlaubt und unter Strafe gestellt sind (vgl. dazu auch E. 6.2.3). Wenn der Ex-Freund primär die Aufgabe innehatte, die Kirche zu besuchen und deren Mitglieder zu verraten, erscheint unverständlich, warum er ganze drei Jahre lang damit zuwartete, bevor er die Beschwerdeführerin, die er angeblich in der Kirche kennenlernte, als Christin denunzierte (vgl. act. A/18 S. 3, S. 20 f. und S. 35). Ihren Aussagen lässt sich nicht entnehmen, dass er ausser ihr noch andere Besucher und Besucherinnen der Untergrundkirche verraten oder diese in irgendeiner Weise behelligt oder die Kirche in der Folge etwa geschlossen worden wäre. Auch vor diesem Hintergrund ist ihre Behauptung, dass es sich bei ihrem Ex-Freund um ein Geheimdienstmitglied gehandelt habe, nicht plausibel. Es erhellt auch nicht, dass es ihr so einfach gelang, das zweite Mobiltelefon ihres Ex-Freundes zu behändigen, war doch dieses ihren Erkenntnissen zufolge für ihn dazu bestimmt, mit dem Geheimdienst zu kommunizieren (vgl. act. A/18 S. 17). Angesichts der bekannten Tatsache, dass der iranische Staat seine Bürger sowie auch Staatsmitarbeiter teils streng überwacht, ist nicht nachvollziehbar, wie es einem beim (...) (...) tätigen Kollegen möglich war, die vom Mobiltelefon ihres Freundes angerufenen Nummern herauszufinden und der Beschwerdeführerin zu übermitteln (vgl. act. A/18 S. 17). Weshalb sie ihrem Ex-Freund ihre Vermutung offenbarte, wonach sie ihn zu Verbindungen mit dem Geheimdienst verdächtigte, ist ebenfalls nicht verständlich (vgl. act. A/18 S. 18). Da sie als Christin verbotenerweise Untergrundkirchen besuchte, hätte ihr bewusst sein sollen, dass sie sich mit einem solchen Vorgehen gefährden würde. Die eingereichte Mitgliederkarte ihres angeblichen Ex-Freundes F. _____ G. _____, gemäss der diese Person im Zeitraum 2011/2012 dem "Setad" zugehörte, stellt - wie das SEM in der Vernehmlassung zutreffend folgert und entgegen der Darstellung in der Beschwerde - keinen Beleg für dessen Zugehörigkeit zum Geheimdienst dar. Beim "Setad" handelt es sich - wie in der Beschwerde dargelegt wird - um eine milliardenschwere, religiöse Stiftung, die vom Gründer der Islamischen Republik Ayatollah Ruhollah Khomeini kurz vor seinem Tod 1989 gegründet wurde und heute eines der einflussreichsten Unternehmen des Landes darstellt. Eine Zugehörigkeit zu diesem Konglomerat hat aber nicht - wie in der Beschwerde argumentiert wird - automatisch eine Zugehörigkeit zum Geheimdienst zur Folge. Eine Mitgliedschaft in diesem Konglomerat kann höchstens - wie vom SEM in der Vernehmlassung erwähnt - ein Indiz für eine regierungstreue und streng religiöse Person darstellen. Auch kann aus diesem Umstand per se nicht - wie in der Replik nunmehr geltend

gemacht wird - zumindest auf Verbindungen ihres Ex-Freundes zum Geheimdienst geschlossen werden. Einen Beleg dafür, dass der Ex-Freund die Beschwerdeführerin denunziert und Angehörige des Geheimdienstes dazu gebracht hätte, sie zu behelligen, ist in der Mitgliederkarte jedenfalls nicht zu sehen. Die Beschwerdeführerin verstrickt sich zudem in Widersprüche. So gibt sie an der BzP an, sie sei drei Jahre lang mit ihrem Ex-Freund zusammen gewesen. Es sei eine einseitige Liebe gewesen und er habe sie ausgenutzt und mehrmals zusammengeschlagen. Er habe gewusst, dass sie Christin sei, und anfangs nichts dagegen gehabt. Später habe er ihr jedoch erklärt, sie solle nicht mehr zur Kirche gehen, das bringe nichts (vgl. act. A/10 S. 13). Demnach hätte sich ihr Ex-Freund im Zeitpunkt ihres Kennenlernens nicht als Christ ausgegeben und hätte sie - bereits während ihrer Beziehung - mehrmals geschlagen. Im Rahmen der einlässlichen Anhörung spricht sie hingegen von einer an sich intakten Beziehung. Auch erwähnt sie, sie habe ihren Freund während eines Besuches in der Kirche kennengelernt. Er sei ebenfalls Christ gewesen (vgl. act. A/18 S. 3, S. 16, S. 20 und S. 23). Als Zeitpunkt ihres Kennenlernens gibt sie dabei das Jahr 2012/2013 an (vgl. act. A/18 S. 35). Die eingereichte Mitgliederkarte ihres angeblichen Ex-Freundes ist jedoch mit 2011/2012 datiert (vgl. act. A/18 S. 6, act. A/19 S. 3). In jenem Zeitpunkt hätte sie hingegen - wie vom SEM in der Vernehmlassung zutreffend erwähnt - F._____ noch gar nicht gekannt. Ungereimte Angaben bestehen auch hinsichtlich der - infolge des Verrates von F._____ an der Beschwerdeführerin - verursachten Behelligungen durch Angehörige des Sicherheitsdienstes. Sie legt dar, die Misshandlungen und Razzien hätten begonnen, nachdem sie mit F._____ Schluss gemacht habe. Sie habe ihren Ex-Freund deswegen angezeigt (vgl. act. A/18 S. 23). Wenn sie F._____ 2012/2013 kennengelernt hätte, so wäre sie somit bis 2015/2016 mit ihm zusammen gewesen. Die Razzien und Behelligungen wären demnach nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Dies lässt sich jedoch nicht mit ihren Vorbringen, die erstmalige Razzia bei ihr zu Hause habe ungefähr im März 2014 und der Säureangriff Ende 2014 respektive im Februar/März 2015 stattgefunden (act. A/10 S. 15, act. A/18 S. 7). Den eingereichten strafrechtlichen Unterlagen zufolge hat sie ihren angeblichen Ex-Freund F._____ G._____ allerdings bereits viel früher angezeigt. So datierten das von ihr eingereichte rechtsmedizinische Gutachten vom 13. August 2012 und ein Polizeibericht vom 28. August 2013 (vgl. act. A/12 S. 1 ff.). Auch hinsichtlich des Todeszeitpunktes und der Todesumstände ihres Vaters widerspricht sich die Beschwerdeführerin, indem sie einerseits angibt, ihr Vater sei nach einer Operation gelähmt gewesen und daran im Jahre 2012 gestorben (vgl. act. A/10 S. 8). Andererseits erklärt sie jedoch, ihr Vater sei erst 2013/2014 an einem Herzversagen verstorben und gibt als Grund dafür an, diesen habe er im Rahmen der letzten Razzia im Frühling 2014 erlitten (vgl. act. A/18 S. 5, S. 8 und S. 34). Ihre Darstellung gegenüber dem SEM, man rechne im Iran anders (vgl. act. A/18 S. 34), vermag ebenso wenig wie die Einwände auf Beschwerdeebene, im iranischen Kulturkreis seien Daten nicht das Relevanteste, die unterschiedlichen Angaben seien zudem psychisch bedingt und es handle sich um ein Missverständnis, die genannten Diskrepanzen aufzulösen. Dem SEM ist ferner beizupflichten, wenn es die von der Beschwerdeführerin geschilderten Razzien und den Säureangriff zufolge stereotyper und unsubstanziierter Angaben als nicht glaubhaft wertet. Obwohl es insgesamt mehrere Durchsuchungen gegeben habe, wobei sie bei der ersten abwesend gewesen sei, schildert sie jeweils lediglich pauschal und in etwa gleich monotoner Form die zweite Razzia, indem sie erzählt, es seien zwei Leute gewesen, einer habe sein Dossier unter dem Arm gehabt, bei einem habe sie eine Waffe unter dem Hemd bemerkt. Sie seien direkt in ihr Zimmer gegangen, hätten alle Schubladen herausgenommen

und ihr Zimmer durcheinandergebracht. Sie hätten ihren Laptop, Fotos, ihre Bibel, ihre Anzeigen, darunter auch jene betreffend den Säureangriff, und alles, was für diese von Bedeutung gewesen sei, mitgenommen und seien dann zur Tür hinaus gegangen (vgl. act. A/18 S. 20 ff.). Wenn der Säureanschlag erst ungefähr Ende 2014/anfangs 2015 respektive im Februar/März 2015 erfolgte, so wäre es im Übrigen gar nicht möglich, dass die Sicherheitsbeamten eine entsprechende Anzeige bereits im Rahmen einer Razzia sichergestellt hätten. Die erste Razzia erfolgte nämlich angeblich bereits im März 2014 und innerhalb weniger Wochen seien sämtliche weiteren Durchsuchungen erfolgt (vgl. act. A/18 S. 21, act. A/20 S. 4). Die Narben an Dekolleté, Hals und Oberschenkeln der Beschwerdeführerin (vgl. act. A/10 S. 14) belegen - entgegen dem erneuten Einwand in der Replik - im Übrigen per se nicht, dass diese von einem Angriff auf sie mit Säure herrühren und diese Tat von Sicherheitsbeamten begangen wurde, die durch ihren Ex-Freund angestiftet worden seien. Auch aus den eingereichten Unterlagen in Form von strafrechtlichen Protokollen und Anzeigen i.S. F. _____ G. _____ lässt sich nichts Entsprechendes entnehmen oder wird ersichtlich, dass eine solche Tat auf sie verübt worden wäre. Ärztliche Berichte, die den Säureanschlag oder ihren damit verbundenen Spitalaufenthalt belegen würden, fehlen respektive wurden auch auf Beschwerdeebene nicht eingereicht. Zu der von ihr beschriebenen Mitnahme durch zwei Beamte zum Herazat ist letztlich zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang erwähnt, sie habe bei der Befragung erklärt, dass der Islam eine reine Lüge sei und sie nicht an Khameini und Mohammed glaube, woraufhin sie einen heftigen Schlag auf den Hinterkopf erhalten habe, durch den ihre Zunge zwischen den Zähnen stecken geblieben sei. Die Zunge habe genäht werden müssen (vgl. act. A/18 S. 5). Hätte sie eine derartige Beleidigung tatsächlich gegenüber dem obersten Führer sowie gegen den Islam ausgesprochen und sich gleichzeitig zur Apostasie bekannt, wäre sie kaum "lediglich" für drei Nächte festgehalten und dann wieder freigelassen worden (vgl. act. A/18 S. 5), sondern man hätte sie wohl ins Gefängnis gesperrt und hart bestraft. Denn ein solches Verhalten wäre als Angriff auf den Staat zu werten, welcher - wie auch aus E. 4.3 folgt - eine Verfolgung nach sich gezogen hätte. Auch in dieser Hinsicht erscheinen die Schilderungen der Beschwerdeführerin als konstruiert. Angesichts der Fülle der aufgezeigten Unstimmigkeiten und teils massiver Widersprüche vermag auch die Erklärung auf Beschwerdeebene, wonach die Beschwerdeführerin sehr lange befragt worden, schwanger und möglicherweise traumatisiert sei, diese nicht auszuräumen.

E. 4.2

Obwohl die von der Beschwerdeführerin dargelegten Behelligungen durch staatliche Behörden infolge ihres Glaubens als nicht glaubhaft zu qualifizieren sind, bleibt dennoch festzuhalten, dass sie den eingereichten Beweismitteln zufolge F. _____ G. _____ des in Gewahrsamnehmens und der körperlicher Gewalt (und nicht etwa wie auch von ihr erklärt, der "indirekten Vergewaltigung" respektive Entjungferung vgl. act. A/18 S. 23) angezeigt hat. Sollte es sich dabei um authentische Dokumente handeln, so ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die iranischen Strafbehörden diesen Anschuldigungen offenbar nachgegangen sind. Es wurde Anklage gegen die erwähnte Person erhoben und nach dieser polizeilich gesucht. F. _____ G. _____ konnte in der Folge nicht aufgefunden werden. Der Beschwerdeführerin war es demnach nicht nur möglich, die iranischen Justizbehörden in einer privaten Angelegenheit anzurufen, sondern mit der Anklageerhebung und Suche nach erwähnter Person wurde der strafrechtlichen Anzeige offensichtlich auch nachgegangen respektive ein Strafverfahren gegen die erwähnte Person

eröffnet. Im Umstand, dass die Suche nach F. _____ G. _____ erfolglos verlief, kann somit keine Schutzverweigerung der iranischen Polizei- und Justizbehörden erblickt oder aber auf ein irreguläres Verfahren geschlossen werden. Es ist demnach auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran und im Falle des Wiederauftauchens erwähnter Person, sollte sie die Beschwerdeführerin in strafrechtlicher Weise behelligen, nicht erneut die Polizei- und Justizbehörden um Schutz ersuchen könnte.

E. 4.3

Gemäss der Scharia kommt der Abfall vom muslimischen Glauben einem Verrat an der islamischen Gemeinde gleich und soll mit dem Tod bestraft werden. Das kodifizierte iranische Strafrecht kennt jedoch die Apostasie als Tatbestand nicht. Soweit der Glaubenswechsel ohne jegliche politische Betätigung erfolgt, gibt es im Strafrecht keine Vorschriften, die ihn unter Strafe stellen würde. Allein der Übertritt führt grundsätzlich zu keiner (individuellen) staatlichen Verfolgung, sofern der Konvertierte den absoluten Machtanspruch der Muslime respektiert und nicht missionierend tätig wird. Eine Verfolgung durch den iranischen Staat ist erst dann zu befürchten, wenn der Glaubenswechsel aufgrund einer missionierenden Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertierten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Eine Gefährdung für die physische Unversehrtheit von Konvertiten kann hingegen aus dem Kreis der Familie entstehen, wenn diesem radikal-militante Muslime angehören, die einen Religionswechsel nicht tolerieren, zumal den iranischen Behörden die Schutzbereitschaft fehlen dürfte und sie mit erheblicher Wahrscheinlichkeit keinen Einsatz zugunsten des betreffenden christlichen Konvertiten leisten respektive inoffiziell solche Übergriffe dulden würden (vgl. BSGE 2009/28 E. 7.3.4). Die Beschwerdeführerin gibt zwar vor, sie habe im Iran Untergrundkirchen besucht und Bücher verteilt. Dass diese Tätigkeiten den iranischen Behörden bekannt geworden und sie deswegen einer Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre, konnte sie jedoch nicht glaubhaft machen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass allfällige Familienmitglieder sie allenfalls denunzieren könnten. Gemäss ihren Aussagen hielt die Schwester im Iran zu ihr. Bei ihrem im (...) des Irans wohnhaften Bruder handle es sich um einen Christen. Ihr in der Schweiz wohnhafter Bruder sei ebenfalls christlichen Glaubens. Ihr angeblich verstorbener Vater sei ihren Angaben zufolge zwar offiziell ein Muslim, inoffiziell jedoch ein Christ gewesen. Ihre Mutter, eine Muslimin, dürfte demnach den Umstand, dass ihr Ehemann inoffiziell ein Christ war, ohne weiteres geduldet haben (vgl. act. A/10 S. 5 ff.). Die Mutter hat sich zwar gemäss der Beschwerdeführerin von ihr abgewandt, nachdem sie von ihrem Glaubenswechsel erfahren habe. Die Beschwerdeführerin war aber dennoch bis zu ihrer Ausreise bei ihrer Mutter wohnhaft (vgl. act. A/18 S. 4 f.). Es ist daher nicht anzunehmen, dass die Mutter oder andere Familienmitglieder sie wegen ihres christlichen Glaubens anzeigen würden. Der von der Beschwerdeführerin angeblich vollzogene Religionswechsel ist somit in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht nicht beachtlich.

E. 4.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 [erster Satz] AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Anordnung der Wegweisung ist demnach zu bestätigen (vgl. dazu BSGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung oder Bestrafung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihr unter Hinweis auf die Erwägungen zum Asyl- und Flüchtlingspunkt (vgl. E. 4) nicht gelungen. Die von ihr gegenüber der Vorinstanz dargelegte Furcht vor einer Steinigung wegen einer ausserehelichen sexuellen Beziehung (vgl. act. A/18 S. 31) oder einer - wie auf Beschwerdeebene dargelegt - lebenslangen Bestrafung erscheint unbegründet. Zwar sind voreheliche sexuelle Beziehungen im Iran

nicht erlaubt und werden, vorausgesetzt diese können mittels (mehrerer) Zeugen bewiesen werden, mit einer (unmenschlichen) Strafe von 100 Peitschenhieben der Beteiligten verfolgt. Bei Verheirateten droht der Tod durch Steinigung (vgl. Iran Human Rights Documentation Centre [IHRDC], Gender Inequality and Discrimination: The Case of Iranian Women, 08.03.2013, <http://iranhrdc.org/english/publications/legal-commentary/100000261-genderinequality-and-discrimination-the-case-of-iranian-women.html>, abgerufen am 19.09.2016; U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2015 - Iran, 13.04.2016, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2015/nea/252923.htm>, abgerufen am 19.09.2016; The Guardian, When adultery means death - Shirin Ebadi, 07.08.2010). Wie das SEM zutreffend erwogen hat, war es der Beschwerdeführerin ihren Aussagen zufolge möglich, eine (angeblich dreijährige), sexuelle Beziehung mit einem Mann zu führen, ohne deswegen durch den iranischen Staat respektive dessen Behörden angezeigt oder behelligt worden zu sein. Allfällige voreheliche, unerlaubte sexuelle Aktivitäten wurden ihr vom iranischen Staat somit offiziell nie vorgeworfen. Im Rahmen der von ihr eingereichten strafrechtlichen Unterlagen ihren Ex-Freund betreffend, dem sie - wie sie formuliert - indirekt auch eine Vergewaltigung vorgeworfen habe, wurde ihr im Gegenzug nie eine Straftat unterstellt. Auch aus der Tatsache, dass sie (angeblich im Ausland) schwanger wurde, lässt sich ebenfalls nicht - wie auf Beschwerdeebene argumentiert wird - auf ein ernsthaftes Risiko einer Bestrafung schliessen. Gemäss Art. 64 des iranischen Strafgesetzes ist eine Bestrafung infolge einer unerlaubten sexuellen Beziehung nur dann vorgesehen, falls die Beteiligten geistig gesund, mündig und aus freiem Willen gehandelt haben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Iran: Sanktionen bei Verstoss gegen moralische Normen, Thempapier, Sylwia Galopin, 30. Juni 2007, S. 8). Letzteres wäre bei der Beschwerdeführerin, sollten ihre Angaben hinsichtlich der von ihr in Griechenland erlebten Vergewaltigung zutreffen (vgl. act. A10 S. 12), nicht der Fall. Der Tatbestand der Vergewaltigung wäre zudem im Iran gemäss Art. 224 der Gesetzgebung unter Strafe gestellt (vgl. IHRDC, English Translation of Books I & II of the New Islamic Penal Code, 08.04.2014, <http://www.iranhrdc.org/english/human-rights-documents/iraniancodes/1000000455-english-translation-of-books-1-and-2-of-the-new-islamic-penal-code.html>, abgerufen am 19.09.2016). Insbesondere gilt es aber zu berücksichtigen, dass nach Art. 73 des iranischen Strafgesetzbuches die Tatsache einer Schwangerschaft bei einer Frau, die keinen Ehemann hat, keine Bestrafung nach sich zieht. Laut iranischem Aussenministerium werden zudem sexuelle Beziehungen, welche - wie vorliegend - im Ausland begangen worden sind, im Iran nicht weiter verfolgt (vgl. SFH Iran: Sanktionen bei Verstoss gegen moralische Normen, Thempapier, Sylwia Galopin, 30. Juni 2007, S. 9).

E. 6.3

Schliesslich lässt auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu: Urteil des EGMR vom 18. November 2014 i.S. M.A gegen die Schweiz [Beschwerdenummer 52589/13] § 57).

E. 6.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/22 E. 7.10).

E. 6.5.2

Die im Iran herrschende allgemeine Lage zeichnet sich nicht durch eine Situation allgemeiner Gewalt im umschriebenen Sinn aus, obwohl die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen, die Bevölkerung sicherheitspolizeilicher Überwachung ausgesetzt und die allgemeine Situation somit in verschiedener Hinsicht problematisch ist. Auch in Berücksichtigung dieser Umstände wird der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener iranischer Asylsuchenden nach der diesbezüglich konstanten Praxis grundsätzlich als zumutbar erachtet (vgl. statt vieler: Urteil E-6349/201 vom 8. Juni 2015 E. 9.4.1).

E. 6.5.3

Dem SEM ist darin zuzustimmen, dass auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Iran sprechen. Die von ihr auf Beschwerdeebene bloss angedeuteten gesundheitlichen Probleme in Form einer allenfalls psychischen Erkrankung sind medizinisch nicht belegt, weshalb derzeit nicht von einem pathologischen Leiden der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Selbst wenn sie psychisch angeschlagen wäre, wäre darauf hinzuweisen, dass Gründe ausschliesslich medizinischer Natur den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen liessen, ausser die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2), wovon vorliegend jedoch nicht auszugehen wäre. Eine Behandlung allfälliger psychischer Beschwerden könnte im Iran ebenfalls erfolgen, stünden doch dort sowohl die gängigen Medikamente als auch allfällige psychotherapeutische Massnahmen zur Verfügung. Die Beschwerdeführerin erklärte denn auch selber, in ihrem Heimatland bereits einmal psychologische Hilfe in Anspruch genommen zu haben (vgl. act. A/18 S. 29). Eine fachärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit der geltend gemachten Vergewaltigung drängt sich in Anbetracht der Behandlungsmöglichkeiten im Iran nicht auf, weshalb der diesbezügliche, im Rahmen der Replik gestellte Antrag abzuweisen ist. Sie verfügt ausserdem im Iran über ein familiäres Beziehungsnetz, welches sie unterstützen kann. Sowohl ihre Mutter, als auch drei Schwestern leben in D._____ und ein Bruder wohnt im Norden des Iran (vgl. act. A/10 S. 7 ff.). Ihren Aussagen ist denn auch nicht zu entnehmen, dass ihre Familie nicht bereit wäre, sie bei einer Rückkehr aufzunehmen. Bei ihrer Mutter konnte sie - wie besagt - trotz angeblicher Konversion zum Christentum bis zu ihrer Ausreise weiterhin wohnhaft bleiben (vgl. act. A/18 S. 4 f.). Zu einer Schwester hat sie weiterhin Kontakt und auch die Kontaktnahme mit ihren beiden anderen Schwestern wäre ihr möglich (vgl. act. A/18 S. 9). Sie verfügt zudem über eine gute Bildung, einen beruflichen Abschluss und war in verschiedenen Berufen tätig. Ausserdem stammt sie aus einer vermögenden Familie, weshalb auch davon auszugehen ist, dass sie (und ihr ungeborenes Kind) bei einer Rückkehr die nötige materielle Unterstützung erfährt (vgl. act. A/10 S. 6 ff.).

E. 6.5.4

Nach dem Gesagten bestehen insgesamt keine konkreten Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in den Iran in eine existenzielle Notlage geraten

wird. Damit erweist sich der Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8.1

Bei vorliegendem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Beschwerdebegehren nicht aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind und aufgrund der Aktenlage davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin derzeit bedürftig ist, ist ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gutzuheissen und daher auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 8.2

Da es sich vorliegend um einen ablehnenden Asyl- und Wegweisungsentscheid handelt, die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt sind und rubrizierter Rechtsvertreter als im Anwaltsregister des Kantons L. _____ eingetragener Rechtsanwalt explizit um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ersucht hat, sind die Voraussetzungen zur Gewährung der amtlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a AsylG erfüllt. Der Beschwerdeführerin wird somit Babak Fargahi als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Diesem ist folglich ein Honorar für dessen Aufwendungen auszurichten, welches sich in Anwendung von Art. 7 ff. VGKE bemisst. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand ist daher in Anwendung von Art. 14 VGKE unter Berücksichtigung der massgeblichen Berechnungsfaktoren aufgrund der Akten auf Fr. 1200.- (inklusive Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.